

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)

Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,

1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,

2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),

3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,

4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,

5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,

6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,

7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,

2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,

3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch der eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, entbindet nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben.

(7) Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorge täuscht hat. Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.¹

1 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 6 und 7 in Nr. 5 und 6 unnummeriert, im neuen Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 eingefügt. Nr. 5 lautete:

„5. Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG Nr. L 142 S. 24, 1975 Nr. L 324 S. 31) und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG 1975 Nr. L 14 S.10),“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt. Dies gilt auch für die von der zuständigen Agentur für Arbeit bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie für Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „ , sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht“ durch „nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat „ , der Aufenthaltserlaubnis-EU“ nach „Aufenthaltsrecht“ gestrichen.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 2 „Gemeinschaftsrechtlich“ durch „Unionsrechtlich“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch „Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „ , auch der“ nach „Aufenthaltskarte“ und „ , entbindet“ nach „Union“ eingefügt sowie „entbindet“ nach „(ABl. EU Nr. L 229 S. 35)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und“ nach „Ausstellung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , zur Arbeitsuche“ nach „Arbeitnehmer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in gerader aufsteigender und in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder dem Lebenspartner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.²

2 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie bei der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehörige sie sind, Wohnung nehmen. Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, letztere nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „im Sinne des Absatzes 1“ nach „Familienangehörige“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten“ nach „Linie“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Absatz 1“ durch „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 bis 5 lauteten:

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.³

„(3) Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr oder durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes nicht berührt.

(4) Familienangehörige eines Verbleibberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleibrechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1.

(5) Das Recht der Familienangehörigen nach den Absätzen 3 und 4 muss binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn sie das Bundesgebiet während dieser Frist verlassen.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , der Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ und „oder Aufhebung der Lebensgemeinschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „oder die Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „oder der Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 „oder dem Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ und „oder der Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 „oder der Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.“

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat in Abs. 2 Nr. 1 „gerader“ vor „absteigender“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „aufsteigender und in“ durch „gerader aufsteigender und in gerader“ ersetzt.

3 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die bei dem nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Absatz 1 und 2 ist für Personen nach Satz 2 nicht anzuwenden; insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
 - a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
 - b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
 - a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
 - b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte oder der Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt haben.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

-
1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
 2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird, sowie der Lebenspartner.

Abweichend von Satz 1 haben als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder das Recht nach § 2 Abs. 1.“

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Satz 1 „ , ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner“ durch „und ihre Familienangehörigen“ ersetzt.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.⁴

§ 5 Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(1) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

(2) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(3) Das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Absatz 1 kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen oder liegen diese nicht vor, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(6) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.⁵

4 QUELLE

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 „, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner“ nach „Unionsbürger“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder der Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder vor seinem Tod erworben hatte“ hat“ und „bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts“ nach „sie“ gestrichen sowie „hatten“ am Ende durch „haben“ ersetzt.

01.08.2015.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU“.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „unverzüglich“ nach „wegen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 5a Vorlage von Dokumenten

(1) Die zuständige Behörde darf in den Fällen des § 5 Absatz 2 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen. Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen in den Fällen des § 5 Absatz 2 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich Folgendes verlangen:

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Meldebestätigung des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen.⁶

„(2) Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „innerhalb angemessener Fristen“ durch „drei Monate nach der Einreise“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Erteilungsvoraussetzungen“ durch „Ausstellungsvoraussetzungen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Aufenthaltserlaubnis-EU“ durch „Aufenthaltskarte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 4a Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bescheinigungen über gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte, Aufenthaltskarten“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b bis g desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 7 in Abs. 1 bis 6 umnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Der“ durch „Das Vorliegen oder der“ und „Ausstellungsvoraussetzungen“ durch „Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltskarte widerrufen“ durch „und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „Daueraufenthalt“ durch „Daueraufenthaltsrecht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Absatz 5“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat in Abs. 4 „rechtmäßigen“ nach „ständigen“ und „oder liegen diese nicht vor“ nach „entfallen“ eingefügt.

6 QUELLE

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 2 Absatz 7 und des § 5 Absatz 4 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 45 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgestellt und die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eingezogen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen im Bundesgebiet getroffen werden, und wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.

(5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

(6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 Satz 1 „für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1“ durch „in den Fällen des § 5 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,
3. einen Nachweis über die Lebenspartnerschaft im Fall des § 3 Abs. 6 oder des § 4 Satz 1

verlangen.“

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „, wenn er nicht Arbeitsuchender ist,“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

(8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.⁷

§ 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen. Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, bei denen das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 7 festgestellt worden ist, kann untersagt werden, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufzuhalten. Dies soll untersagt werden, wenn ein besonders schwerer Fall, insbesondere ein wiederholtes Vortäuschen des Vorliegens der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, vorliegt oder wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Bei einer Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 findet § 6 Absatz 3, 6 und 8 entsprechend Anwendung. Das Verbot nach den Sätzen 1 bis 3 wird von Amts wegen befristet. Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf fünf Jahre nur in den Fällen des § 6 Absatz 1 überschreiten. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung oder auf Verkürzung der festgesetzten Frist ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden.⁸

7 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder über den Daueraufenthalt“ nach „Aufenthaltsrecht“ eingefügt und „Aufenthaltsurlaubnis-EU“ durch „Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 in Abs. 6 bis 8 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt kann nach ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren Dauer nur noch aus besonders schwer wiegenden Gründen festgestellt werden.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „in den Absätzen 1 und 3 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen“ durch „Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Satz 1 „persönlich“ nach „Betroffene“ gestrichen.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 5 Abs. 5“ durch „§ 2 Absatz 7 und § 5 Absatz 4“, „Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft“ durch „Artikel 45 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, „über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht oder über den Daueraufenthalt eingezogen und“ durch „über das Daueraufenthaltsrecht oder“ und „widerrufen“ durch „eingezogen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen im Bundesgebiet getroffen werden, und wenn“ nach „wenn“ eingefügt.

8 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „unanfechtbar“ nach „Ausländerbehörde“ gestrichen.

§ 8 Ausweispflicht

(1) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
 - a) mit sich zu führen und
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(1a) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Dokumente auf Verlangen einer zur Überprüfung der Identität befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach Absatz 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokumentes erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder. Die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Meldebehörden sind befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokumentes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Die nach den Sätzen 1 und 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Inhabers zu löschen.⁹

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Aufenthaltsurlaubnis-EU unanfechtbar“ durch „Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Außer in dringenden Fällen muss die Frist, falls eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht noch nicht ausgestellt ist, mindestens 15 Tage, in den übrigen Fällen mindestens einen Monat betragen.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Abs. 3“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „auf Antrag“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder ihre Familienangehörigen“ nach „Unionsbürger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen oder zurückgenommen hat.“

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 5 „Satz 1 wird auf Antrag“ durch „den Sätzen 1 bis 3 wird von Amts wegen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 8 „oder auf Verkürzung der festgesetzten Frist“ nach „Aufhebung“ eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Nr. 1 „oder der Ausreise aus dem“ nach „das“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „und die Aufenthaltserlaubnis-EU“ durch „ , die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte“ ersetzt.

§ 9 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.¹⁰

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 8 Absatz 1a ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde.¹¹

01.11.2007.—Artikel 7 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat Abs. 2 eingefügt.

01.09.2011.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 2 Satz 1 „Speichermedium“ durch „Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „auszuhändigen“ durch „vorzulegen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht,“ nach „sowie“ gestrichen und „auf Verlangen“ nach „Behörden“ eingefügt.

15.06.2017.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Abs. 1a eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

11 ÄNDERUNGEN

01.07.2005.—Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 5 „Grenzschutzämter“ durch „Bundespolizeiämter“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 1 bis 3 jeweils „Abs. 1“ nach „§ 8“ eingefügt.

01.03.2008.—Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) hat in Abs. 5 „Verwaltungsbehörden“ durch „Verwaltungsbehörde“, „sind“ durch „ist“ und „Bundespolizeiämter“ durch „in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.

26.11.2011.—Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 3 bis 7“ durch „Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.“

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Absatz 8, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, §§ 45a, 46 Absatz 2, § 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6 und 7, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 tragen die Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 die Bezeichnung „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 wird in der Zone für das automatische Lesen anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „AF“ verwandt. Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt werden. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 gilt § 105b des Aufenthaltsgesetzes entsprechend. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. § 88a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit die Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.¹²

15.06.2017.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „zweitausendfünfhundert Euro“ durch „dreitausend Euro“ ersetzt.

12 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Abs. 5“ nach „§ 2 Abs. 1“ gestrichen und „die §§ 69, 74 Abs. 2, die §§ 77, 80, 85 bis 88, 90, 91, 96, 97 und 99“ durch „§§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99“ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder des Rechts nach § 2 Abs. 5“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.07.2011.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

§ 11a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.¹³

§ 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen anzuwenden sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.¹⁴

01.09.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) hat Abs. 1 Satz 3 bis 7 eingefügt.

29.01.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) hat in Abs. 1 Satz 3 bis 7 jeweils „§ 5 Absatz 2“ durch „§ 5 Absatz 1“ und in Abs. 1 Satz 3, 4, 6 und 7 jeweils „§ 5 Absatz 6“ durch „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 9 „Abs. 5“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

09.12.2014.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat in Abs. 1 Satz 9 „§ 2 Absatz 7,“ nach „Feststellung nach“ eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 11 Abs. 2“ durch „§ 11 Absatz 8“ ersetzt und „und 7“ nach „Satz 6“ eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 46 Abs. 2“ durch „§§ 45a, 46 Absatz 2“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat in Abs. 1 Satz 9 „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

13 QUELLE

16.04.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) hat die Vorschrift eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) hat „oder des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146)“ nach „(BGBl. 2003 II S. 1408)“ eingefügt.

01.05.2011.—Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder“ nach „Maßgabe“ gestrichen.

01.07.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat „oder des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586)“ nach „(BGBl. 2006 II S. 1146)“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat „des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) oder“ nach „Maßgabe“ gestrichen.

01.07.2015.—Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Ge-

§ 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.¹⁵

§ 15 Übergangsregelung

Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort.¹⁶

setzung Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.“

15 QUELLE

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat „Abs. 1, 2“ durch „Absatz 1, 2“ ersetzt und „und Abs. 6“ nach „und 4“ gestrichen.

16 QUELLE

28.08.2007.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.